



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/1765
Titel	Tierarzneischule.
Datum	24.10.1895
P.	510

[p. 510] Durch Wahl des Herrn Ehrhardt an die 4. Hauptlehrerstelle ist die im Sinne von § 9 des Gesetzes betr. die Tierarzneischule am 29. November 1890 errichtete neue Lehrstelle für ambulatorische Klinik, Exterieur des Pferdes, Gesundheitspflege mit zusammen bis auf 10 Stunden Unterricht, mit welcher auch die Leitung der externen Praxis verbunden ist, frei geworden. Nach der neuen Umschreibung der Lehrstelle des Herrn Ehrhardt sind demselben nun auch Gesundheitspflege und Exterieur des Pferdes zugewiesen, sodaß die im Sinne von § 9 des Tierarzneischulgesetzes im Jahr 1890 geschaffene Lehrstelle gegenwärtig nur noch die ambulatorische Klinik (2 Stunden) und die Leitung der externen Praxis umfassen würde. Die Aufsichtskommission schlägt als Ersatz für Herrn Ehrhardt den I. klinischen Assistenten, Herrn Albert Rusterholz von Schönenberg vor, dem eventuell auch die Leitung der zu errichtenden Lehrschieme zu übertragen wäre.

Herr Albert Rusterholz von Schönenberg ist geboren 1869. Er war Schüler der Anstalt und wurde im Frühjahr 1890 zum II. Assistenten und auf 1. Januar 1891 zum I. klinischen Assistenten nannt. In dieser Stellung hat er der Anstalt jederzeit gute Dienste geleistet; er hat im laufenden Jahre sodann, mit einem kantonalen Reisestipendium ausgerüstet, eine Forschungsreise an deutsche Tierarzneischulen unternommen, wo er insbesondere auch der Frage der Einrichtung von Lehrschiemen besondere Beachtung schenkte.

Nach Ansicht der Aufsichtskommission wäre die Anstellung vorläufig eine provisorische für ein Jahr, in Analogie zu der und mit Rücksicht auf die provisorische Wahl des Herrn Ehrhardt. Der Amtsantritt hätte auf Beginn des Wintersemesters zu geschehen und die Jahresbesoldung würde vorläufig auf 3000 Fr. anzusetzen sein; dabei hätte es die Meinung, daß bei Erteilung der Gratifikationen für Betätigung in der externen Praxis im Sinne von § 21 des Reglements betr. den Tierspital die Aufsichtskommission sich für die Zukunft völlig freie Hand vorbehalten würde. Im fernern hätte die Anstellung des Herrn Rusterholz auch in der Weise zu geschehen, daß eine allfällige Modifikation der Lehrstelle innerhalb der Amtsdauer vorbehalten bliebe.

Der Erziehungsrat ist mit den gemachten Vorschlägen einverstanden und empfiehlt Zustimmung zu denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Als Lehrer für ambulatorische Klinik mit wöchentlich 2 Stunden, sowie als Leiter der externen Praxis wird provisorisch auf 1 Jahr, vom Beginn des Wintersemesters 1895/96 an gerechnet, gewählt:

Herr Albert Rusterholz von Schönenberg, z. Zt. I. klinischer Assistent an der Anstalt.

II. Die Jahresbesoldung wird auf 3000 Fr. fixirt.

III. Eine allfällige Modifikation in der Umschreibung der Lehrstelle innerhalb der Amtsdauer wird vorbehalten.

IV. Mitteilung im Dispositiv an den Gewählten und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014*]